

Landesherrliche

Werordnung,

odet

Sanctio pragmatica,

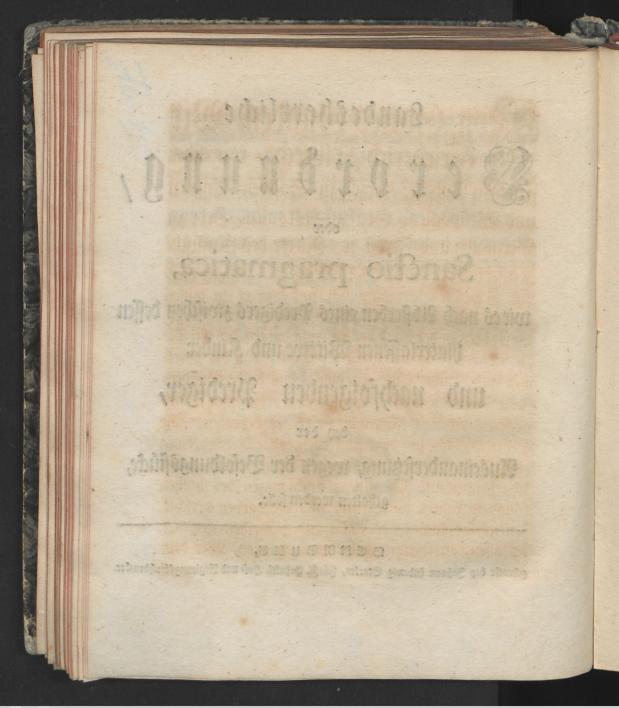
wie es nach Absterben eines Predigers zwischen dessen hinterlassenen Wittwe und Kinder

und nachfolgenden Prediger,

ben der

Auseinandersetzung, wegen der Besoldungsstücke, gehalten werden solle.

BENNBUNG, gebruckt ben Johann Lubewig Starfen, Fürstl. Anhaltl. hof, und Negirungsbuchbrucker.





Friederich Ablbrecht, regirender

Kürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Wesiphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Bernburg und Berbst, 2c. Nitter bes Russisch Kaisers. St. Andreas Drdens, 2c. Fügen hiermit zu wissen jedermänniglich, und dem es zu wissen nothig, daß, obwolen Unfere in Gott ruhende Fürstl. Borfahren in der Landes-Regirung wegen des Privilegii viduarum & Inventarii Pastorum, daß die Wittwen und Kinder eines Predigers das halbe Gnaden-Sahr genieffen follen, gewiffe Berordnungen, und noch unterm 14ten Februar. 1726. eine pragmatische Sanction, wie ben dem Absterben, oder Beranderung eines Predigers die Besoldungs: Stücke zwischen den Albgehenden und Folgenden, auch wegen des halben Gnaden-Jahres zu theilen, und die darben verschiedentlich vorkommende Calus zu entscheiden gewesen, verfassen, ausfertigen und emaniren lassen, Wir dem-

21 2

nach

nach von Zeit Unseres, von Gott Uns verliehenen Fürstl. Regenten Mintes, wiewol ungerne wahrges nommen und befunden, daß sothane Privilegia und Verordnungen in allerhand ungleichem Verstande aufgenommen, der klare Inhalt des Gesetzes, anders ausgeleget, und zu Misbranch gezogen werden wollen, fo daß fast ben allen sich begebenden Källen und Vacanzen zwischen derer verstorbenen Pfarrers Wittmen, oder Erben auf einer, und benen Successoren auf der andern Seite allerhand Jrrungen Streit-und Weitlauftigfeiten, wegen Auseinandersesung derer Befoldungs. ftucke, entstanden, welche dem Gesetze zuwider mehrentheils willkürlich, und durch gutliche Handlungen endlich hingeleget worden, dadurch aber eine Observanz gemachet, und aus dieser sogar ein Gesetz unter denen Predigern vor sich erzwungen werden wollen, woben jedoch große Disformitäten und Ungleichheiten sich er= eignet haben; Bu beren funftigen Verhut- und 216wendunge nun haben Wir gnadigst resolviret, sothanes Privilegium, Berordnunge und pragmatische Sanction ans Landes-Fürstl, Hochobrigkeitlicher Macht und Gewalt,

walt, welcher die Interpretatio vel Declaratio dieser und dergleichen Verordnungen einzig und allein zustehet, nicht nur zu renoviren, sondern auch weiter zu erstrecken, zu erläutern und zu erklären; Wir thun also solches hiermit und Kraft dieses dergestalt und also;

I.

Ordnen, seßen und befehlen Wir gnädigst, daß es ben dem Privilegio viduarum in Ansehung des halben Gnaden Jahreß sein ferneres Bewenden haben, und das Einkommen des halben Jahres die Wittwen, Rinder und Enkele, mithin in linea descendence pure und alleine geniessen, die Erben eines Predigers aber in linea ascendence vel collaterali davon völlig ausgeschlossen, und auf diesem Fall das Einkommen des halben Jahres zum monte pietatis vor die armen Kirchen im Lande von Unserem Consistorio gezogen werden sollen.

2.

Und da nach denen in Unseren Landen bis dahero üblich gewesenen Sächsischen Rechten, derer Prediger 213 JahJahres-Besoldungen von Michaelis bis wieder zu Michaelis gerechnet, und solches nach der vorigen pragmatischen Sanction vom 14cm Febr. 1726 feste geselset worden, nach welchem Principio alle des Jahres über fallende Besoldunge in Ansaß gebracht und nach dem Berhältnis des anni deserviti vel gratiae in ein, zwen, dren oder vier Theile getheilet werden sollen; so lassen Wir es auch daben und in Ansehung des oben bestimmten Jahres fernerhin bewenden, und zwar

3.

Wann ein Prediger stirbet, um Michaelis, als zum Exempel, um Michaelis 1772 inmaßen alsdann, wann solches auch 2. 3. 4. bis 5. Wochen voroder nach solchen Termino geschiehet, dieses modicum tempus nicht attendiret, sondern jederzeit ad Terminum dictum Michaelis retrotrahiret, wenn er aber in der 6ten Woche des Quartals verstirbet, alsdann das ganze Viertelzahr pro deservico gehalten, und das halbe Gnaden-Jahr mit dem nächstkommenden neuen Quartale angefangen werden solle; so hat derselbe des ganzen Jahres Besoldunge auf den ersteren Fall ob ante latos labores

bores, auf die lekteren aber noch ein Viertel-Jahr bis Weihnachten verdienet, und dessen hinterlassene Wittwe und Erben in dem ersten Falle die Salfte der folgenden Jahres - Besoldunge, als jum Exempel von Michaelis 1772. bis dahin 1773. an allen Einkunften und Revenuen, sie haben Ramen und mogen fallen, wie und wenn sie wollen, zu geniessen, und verbleibet die andere Halfte dem Successori billia, ist aber der Prediger, wie vorgemeldet, in der 6ten Woche verstorben, erhält die Wittwe das Sterbe-Quartal vollig noch dazu, weilen aber darunter die Martini-Weihnachts- Quartale und andere Gefälle in obbesagten Jahre schon begriffen, und davon jeder Theil die Balfte genieffet, so konnen die Martini - Weihnachtsund Reujahrs-Gefälle, so nach Michaelis 1773. fallen, nicht wie bis dahero von denen Predigern in favorem viduarum eigenmächtig eingeführet werden wollen, noch zu Martini 1772. als ein Deservitum retrotrahiret werden, sondern was in dem Jahre eingekommen, oder einkommen muß, worzu auch die Reste zu rechnen, so in das Jahr gehören, wird lediglich in zwen Theile gesetzet, und jedem gegeben; von Michaelis 1773

1773. an aber dem Successori aller Besold, nach obiger Bestimmung und Distinction alleine gelassen, da aber das Einkommen derer Prediger aus verschiedenen Arsticulu bestehet, und

a) ad Fructus civiles die gewisse Deputate an Gelde, Geträide, Brauen, Holz, und andere dergleichen Fixa und Accidenzien, dann:

b) ad Fructus industriales die Früchte des Ackers und Gartenbaues, welche curam & culturam erfor-

dern, und endlich

ad Fructus naturales das Obst, Baumwachs, Graß und Wiesewachs gehören, weshalb bis dahero, und besonders wegen der ad b. & c. bemerkten Einkunfte die mehresten Streitigkeiten zwischen der Wittwe und Erben, und dem Successore entstanden, wer die Früchte in natura bekommen, und was einer dem andern dafür heraus geben solle? so ist vor gut befunden worden, daß, zu Vermeidung aller Streit-Fälle, die sämtl. Einkunfte und Nevenüen einer Pfarr-Bedienung, nach denen von jedem Prediger neuerlich zu machten-

chenden, und einzureichenden pflichtmäßigen und authentiquen Besoldungs. Specification auf das ganze Jahr, wie sie vorstehend distincte berühret, die Aecker und Wiesen aber zur Pacht, nach jedes Ortes und Amtsgewohnheit, worunter die Pfarr-Bedienung gelegen, in Anschlag gebracht, alles zu Gelde gerechnet, und also dassenige, was ad a) supra bemerket, nach dem Anschlage in der Besold. Specification getheilet werden sollen; das hingegen was ad b. & c. die fructus industriales & naturales anbelangen; so wird daben zu untersscheiden senn,

1) ob der abgehende Prediger die Aecker, Gärten und Wiesen, und sonstige Grundstücke verpachet,

2) oder dieselben selbst administriret gehabt? in dem erstern Fall ist das Pachtgeld, als so hoch die Grundstücke von dem verstorbenen Prediger verpachtet gewesen, anzunehmen, und solches unter die Wittwe und Kinder des verstorbenen Predigers und den Successor, so viel einem jedem pro rata temporis, wie oben angeführet, das von

von zukomint, zu theilen; in dem zwenten Falle aber, wenn nehmlich der verstorbene Prediger seine Aecker, Wiesen und Gartens, auch übrige Grundstücke selbst administriret und benußet hat, so ist wieder zu unterscheiden, ob zur Zeit des Sterbes Falles das Feld und die Gärtens bestellet gewesen, und die Egge das Land bestrichen hat oder nicht?

Hat die Egge zur Sterbezeit des Predigers das Land bestrichen, und sind die Gärtens bestellet gewesen, so ist die Bestellung entweder im Herbste, oder im Frühjahre geschehen.

Stirbet der Prediger im Herbste, von Michaelis bis Weihnachten, wenn die Herbste Bestellung geschehen, oder nur angefangen ist, und die Wittwe und Erben bekämen nach der Rechnunge des Sterbefalles, bis Johannis künftigen Jahres, das halbe Gnaden-Jahr; so soll die Wittwe und Erben auch die künftige Früh-Jahres Bestellung thun und die Deconomie bis Johannis continuiren. Wann nun die Wittwe und Erben, auf dem Fall sie die Deconomie continuiret, sich Johannis mit

mit dem Successor im Dienste auseinanderselsen will; so soll solches folgendergestalt geschehen:

- a) wird das Deputat an Gelde, die Accidenzien, Brod und Wurst nach dem Werth, wie in der Bespld: Specification gesehet, gerechnet, das reine Getraide und der Garten: Zehend aber nach dem Preiße, was Martini des Sterbejahres des verstorbenen Predigers das Getraide gegolten, angeschlagen, und das Holz und die Brauen werden nach dem gangbaren Werthe jedes Ortes geschäset,
- b) die Aecker und Wiesen, Garten und sonstigen Grundstücke können nach jedes Ortes üblichen Pacht auch angeschlagen werden.

Von denen ad a) bemerkten Stücken soll die Wittwe und Erben, welche bis Johannis das halbe Gnaden-Jahr geniessen, dren Theile, und der Successor von Johannis bis Michaelis einen Theil haben; Von denen ad b) bemerkten Stücken aber bekommt der Successor alleine einen Theil der Pacht; dahingegen sollen die Früchte der Vecker, Wiesen und Gärten der

B 2

Witt-

Wittwe und Erben verbleiben, welche jedoch gehalten sind, dem Successor die Früchte der Aecker, Wiesen und Garten auf dem Stiele zu verkaufen, wenn diefer fo viel, als ein Fremder, davor geben will. Sollten nun nächst diesem auch Meliorationes und Pflugarten in denen Weckern befindlich senn; fo follen die Dungungen und Pflugarten landüblich von dem Successore vergütet werden, sind aber die Necker, davon die Wittwe und Rinder die Ernde auf dem Stiele verkaufet haben, im ganzen Dunger; so foll dem Successori der halbe Dünger nur angerechnet werden, weilen die Erben den ganzen Dunger, durch die Verkaufung der Ernde, schon genußet haben, welche Beschaffenheit es auch mit denen Pflugarten hat, inmaßen die Pflugarten der Aecker, so bestellet sind, und davon die Erben die Ernde verkaufet, nicht angeschlagen werden können; die Meliorationes derer übrigen Brachacker aber an halben und ganzen Dünger, desgleichen die sämtlichen Pflugarten, so in denen übrigen nicht bestellten Aeckern befindlich senn, muß der Successor landublich an die Wittwe und Erben vergüten.

5. -Sat

Jahr die Wittwe und Kinder das halbe Gnaden-Jahr die Michaelis und der Erblaßer die Grundstücke selbst administriret, und sie wollen auch die Administration, die nach Abssuß dieses halben Gnaden-Jahres, fortsesen; so bleibt ihr solches nachgelassen, und hat, in diesem Falle, keine Auseinandersehung mit dem Successor weiter statt, als ratione der Meliorationen, welche in denen Aeckern, Gärten, und sonstigen Grundskücken besindlich sind, und der Successor landüblich vergüten muß, indem, mit dem neuen Besoldunges-Jahre, Michaelis, der Successor sein Amt antritt, und, von diesem Termino an, alle Gefälle, die wieder zu Michaelis, genießet, sie mögen auf Quartale gesetzet seyn, oder nicht.

6.

Stirbt aber ein Prediger, der die Administration seiner Aecker, Gärten und übrigen Grundstücke selbst gehabt hat, kurz nach Michaelis, wie in Anfange des 3^{ten} Sphi die Zeit bestimmet, so, daß der Wittwe und Kinder halbes Gnaden-Jahr nur bis künstige Ostern B3

gerechnet wird; so können dieselben die Administration der Pfarräcker und Grundstücke bis Ostern continuiren, und also die Herbst- und Früh-Jahres-Bestellunge thun, jedoch daß, wann Termino Ostern, da die Wittwe und Kinder abziehen müssen, die Früh-Jahres-Bestellung zwar angefangen, aber nicht vollendet worden, sie diese Bestellunge continuiren und beenden müssen.

In diesem Falle geschiehet die Auseinandersetzunge und Berechnunge wie oben S. 4 gemeldet, wann die Wittwe und Kinder bis Johannis das halbe Gnaden-Jahr haben, jedoch mit diesem Unterscheid, daß die Wittwe und Erben die Hälfte und der Successor auch die Hälfte der Jahres-Besoldung, an Geld, Deputat, Getraidig, Zehenden, Brauen, Holz, Accidenzien, und sonstigen Pfarr-Einkünften bekommet; die Hälfte der Aecker, Wiesen, und Garten-Pächte aber für dem Successor alleine gerechnet werden, weilen der Wittwe und Kindern des Defuncti das Getraidig auf dem Stiesle, Obst auf denen Bäumen, und Graß auf denen Wiesen eigenthümlich gehöret, und gegen Johannis, nach

nach vorhergehende Laxe, an den Successor, für den wahren Werth, gelassen werden soll.

8.

Hat hingegen der verstorbene Prediger die Administration der Pfarräcker und Grundstücke nicht selbst, sondern verpachtet gehabt, woben, wann der Pfarrer verschiedene Morgen zum Auszuge behalten, und vor sich selbst genußet hat, diese nicht gerechnet werden sollen; so werden die sämtlichen Pfarr-Einkünste, wie oben gedacht, zu Gelde angeschlagen, und die Pächte der Aecker, Wiesen, Gärten, und sonstige Grundstücke gerechnet, wie solche von dem defuncto verpachtet sind, dergestalt, daß von der ganzen Summe die Wittwe und Erben die Hälfte, als Gnaden-Jahr, außer dem Deservico, bekommen.

9.

Wenn nun vorstehendermaßen alles deutlich befrimmet, wie die Auseinandersehung auf jedem Todes-Fall geschehen soll, und der Prediger verstirbet um Weihnachten, wo das modicum tempus wie ad 3) gemeldet, so wenig, als ben denen unten ferner vorkommenden den Quartalen attentiret werden soll; so hat derselbe von denen Besoldungsstücken würklich ein Biertel-Jahr verdienet, und solchergestalt soll dessen Wittwe und Erben, dasselbe und das halbe Gnaden Jahr, mithin dren Biertel-Jahre, von allen demjenigen, was von Michaelis bis wieder dahin fällig ist, gereichet, und verabsolget werden. Ereignet sich aber der Todes Fall in der 6 m Woche nach Weihnachten; bekommen die Wittwe und Erben die ganze Jahres Besoldunge.

IO.

Wann aber der Todes Fall eines Predigers sich um Oftern zuträget; so genießet dessen Wittwe und Kinder des ganzen Jahres Besoldunge bis Michaelis. Stirbet er aber in der 6ten Woche nach Ostern, so erhalten dieselben noch eine Viertel-Jahres-Besoldunge, von Michaelis des kommenden Jahres, an.

II.

In so ferne aber das Absterben sich um Johannis ereignet, auf welchem Fall der Prediger schon dren Viertel-Jahr verdienet hat; bekommet dessen Wittwe und Kinder von der Besoldunge des darauf foldenden Jahres, Jahres, noch den vierten Theil, stirbet er aber in der 6m Woche nach Johannis; so erhalten die Wittwe und Kinder noch zwen Theile von folgenden Jahre.

12.

In fo ferne nun ein Prediger von einer Bediemunge zur andern versetzet wird; so soll die Auseinandersekung des abgehenden und nachfolgenden Predigers eben also geschehen, wie die Wittwe und Kinder des verstorbenen Predigers sich mit dem Successore auseinander segen. Wie nun ben der Wittwe und Kindern eines verstorbenen Predigers die Zeit des Abflusses des Gnaden-Jahres die Berechnung mit dem Successor bestimmet, so geschiehet solches ben einem translocirten Prediger mit seinem Rachfolger ebenfalls; ziehet nun ein Prediger Termino Weihnachten von seinem Diensteab; so bekommet er auch ein Viertel-Jahr von der ganzen Jahres Besoldunge, welche in allen zu Gelde angeschlagen, und die Pachte der Aecker, Wiesen und Garten gerechnet werden; hat er auch die Pfarr-Alecker und Grundstücke selbst administriret, und die Herbst-Bestellung schon verrichtet, kann aber auf das Fruh=

Früh-Jahr nicht bestellen; so soll er in Ansehung der Herbst-Vestellung keinen Antheil von der künftigen Ernde haben, sondern ihm deshalb die sonstige Acker-Meliorationes und Einsaat nach dem wahren Wehrte des Kornes, was es zur Zeit der Einsaat gegolten, von dem Nachfolger vergütet werden; ziehet aber der abgehende Prediger Termino Ostern, Johannis oder Michaelis ab; so kann die Berechnung und Auseinanzdersehung, er mag die Accker und Grundstücke selbst administriren, oder nicht, auf eben die Art, wie es mit der Wittwe und Kinder eines verstorbenen Predigers, deren Gnaden-Jahr Termino Ostern, Johannis oder Michaelis zu Ende gehet, gehalten wird, und oben in mehreren bestimmet ist, ebenfalls vorgenommen werden.

Da sich auch öfters wegen der Ernde-Dank-Fest-Gelder, wann dasselbe nach Michaelis gefallen, Irrungen ereignet; so soll dieses Accidenz zur vorigen Jahres-Besoldung, worinne die Ernde fällt, und weshalb dieses Fest geseyert wird, gerechnet werden, wannes gleich erst nach Michaelis gehalten wird.

14. 2Benn

14.

Wann nunmehro Inventaria über die Pfart- und Schuldiener Wohnungen gefertiget, und darnach diefelben jedem Prediger und Schuldiener übergeben worden; fo foll von nun an, wannein Prediger oder Schul-Diener verstirbet, von der Wittwe und Erben das Inventarium allemal in Gegenwart des Beamten, dem Successori behörig übergeben, alles genau nachgesehen, und von dem Beamten auch zugleich die Auseinanderfegung, vorbeschriebener maßen, vorgenommen, die Tauben, das Paar zu 3 Gr. und 1 Schock Tauben-Rester zu 16 Gr. gerechnet, sodann aber 14 Tage nach der Hebergabe, die Befolgung an das Consistorium einberichtet, ben diefer Gelegenheit auch alle Baume inGarten gezählet, und dem Successori ebenfalls übergeben, von diesem aber, wann der Verstorbene Baume im Garten gepflanzet, diejenigen, so nicht wurklich getragen'haben, und zwar jedes Stuck mit vier Groschen, ohne Unterscheid, Sakweiden und andere Holzbaume hingegen jedes Stuck zu 6 Pf. und 1 Gr. nach Umftanden, wann sie noch nicht gekellet worden, bezahlet werden.

15.2801=

Wollen Wir auch, daß die Schuldiener in Unseren Lande, deren Wittwen und Kinder kein halbes Gnaden. Jahr genießen, woben es auch sernerhin sein Bewenden behält, sich wie die translocirten Prediger, obgedachtermaßen, ben welchen auf die Zeit des Abzuges gesehen wird, ebenfalls auseinander seßen, und darnach entschieden werden sollen.

Solchemnach befehlen Bir Unserem Consistorio, Kirchen-Bisitatoren und Beamten samt und sonders über diese Unsere landesherrliche Berordnunge, Erläuter- und Erstreckunge genau zu halten, dieselbe allenthalben zu publiciren, und ben vorkommenden Fällen die Auseinandersehung darnach zu bewürken. Zu Urkund dessen haben Bir dieselbe höchsteigenhändig unterschrieben, Unser Fürstlich Siegel bendrucken, und zum Druck befördern lassen. So geschehen: Schloß Ballenstädt den 29ten October 1772

FriederichAlbrecht, F.zu Anh. (L.S.)

Bengefügte Verordnung

aut

Sanctione pragmatica.

Porstehende gnådigst erneuerte und erweiterte Sandio pragmatica bestimmet genau, wie es auf den Sterbe- oder sonstigen Verånderungs. Fall eines Predigers, swischen der hinterlassenen Wittwe und Kindern, auch den sonst abgehenden Prediger, und den nachfolgenden, ben Auseinandersesung der Besoldungen, in Ansehung des Anni deservici & gratiae, gehalten werden solle.

Nun ist in dieser Sanctione pragmatica zum Grundsfaße angenommen worden, daß das Besoldungs. Jahr der Prediger von Michaelis bis wieder zu Michaelis gerechnet werden soll, dergestalt, daß die sämtlichen Einkunfte, so in diesem Besoldungs-Jahre einkommen, oder einkommen sollen, in eine Summe gerechnet werden, und der abgehende Prediger, oder des Verstorbenen

nen Wittwe und Kinder, nach den Berhältniß, daß er von Michaelis an 4, ½, ½, oder i Jahr würklich gedienet, von der ganzen Summe, so die Jahreß Pfarre Einkünfte betragen, ½, ½, å, oder ein ganzeß, pro deservico bekommen sollen, außer, daß die Wittwe und Kinder eines verstorbenen Predigers, über den annum Deservicum noch daß halbe Gnaden-Jahr erhalten.

Die Sanctio pragmatica aber disponiret deutlich, daß zu einer Jahres Besoldung, als e. g. von Michaelis 1772. bis Michaelis 1773. alle Einkunfte zu rechnen, die in diesem Besoldungs-Jahre sallen, sie mögen auf diese oder jene Quartale gesetzt senn, oder nicht, auch, in so sern sie nicht alle würklich eingekommen, als Reste dieses Jahres anzusehen, so denjenigen gehören, welche sie exanno deserviro vel gratiae zu fordern haben.

Dahingegen besaget auch diese Sanctio pragmatica, daß alle Einkünfte, so nach Abstuß des Besoldungs. Jahres, e.g. nach Michaelis 1773 fallen, zu den künftigen Besoldungs. Jahre e.g. von Michaelis 1773 bis 1774. gerechnet, keinesweges aber zu den verstossenen Michaelis Termin 1773 retrotrahiret werden sollen.

Weil

Weil jedoch verschiedene Prediger angeführet, daß sie ihren Vorgangern, und der verstorbenen Prediger Wittwen und Kindern, von den Martins- Wenhnachts- und Neujahrs-Gefällen, so e.g. in das Jahr von Michaelis 1772. bis 1773. gefallen, auch alsdann noch Partem hatten abgeben muffen, wenn gleich Der annus deservitus vel gratiae nur bis Oftern, Johannis oder Michaelis 1772. gedauert hatte, sie also ben der gnädigsten Disposition der Sanctionis pragmaticae offenbaren Schaden haben wurden, wenn ben ihrem Absterben oder Abgehen, sie oder ihre Wittwe und Kinder, denjenigen Theil der Martins- Wenhnachtsund Renjahrs-Gefälle, fo fie den abgegangenen Predigern oder deren Wittwen und Rindern, von dem neuen Besoldungs-Jahre erstättet, dereinst nicht wieder bekommen', und zu gute gerechnet werden sollte; Go haben Se. Hochfürstl. Durchlaucht gnadigst approbiret und befohlen, daß in Ansehung desjenigen, so die jeßigen Prediger, von den Martins: Wenhnachts. und Neujahres-Gefällen, von ihren neuen Besoldunas Jahrs-Einkunften, an die abgegangene Prediger, oder der D 2

* 199

der verstorbenen Wittwen und Kinder, abgegeben, ihnen zur Entschädigung, außer dem Anno Deservico & gratiae, noch eine Bierteljährige Befoldung, follte gelaffen werden, E. g. wenn einer von den jesigen Predigern verseßt wird, oder stirbet, und man kann nur rechnen, daß er 4, ½, ¾, oder 1 Jahr würklich gedienet, so bekommt er oder dessen Wittwe und Kinder, nunmehro 1, 3, 1 oder 1 Tahre Besoldung, pro Deservico, außer des halben Gnaden-Jahres, soauf dem Kall die Wittive und Rinder noch bekommen. Im Betracht, daß die jeßigen Schuldiener, ihre Vorgänger oder deren Wittwen und Erben in Ansehung der Martini-Wenhnachts und Reujahres Gefälle, gleichergestalt, wie die jesigen Prediger ihre Vorganger und deren Wittwen abgefunden haben; so wird diese Berordnung auch auf die jesigen Schuldiener hiermit erstrecfet, nemlich, daß sie oder ihre Wittwen und Erben, zu ihrer Entschädigung gleichfalls noch eine Vierteljährige Besoldung, von der Summe ihrer ganzen Jahres-Besoldung, über den Annum deservitum haben und genie-Ben follen.

JIK

Indem aber diese Vtertelfahres-Besoldung, über den Annum deservitum nur den jezigen Predigern und Schuldienern zu ihrer Entschädigung, gnädigst ist bewilliget worden, so können alle künftig neu ankommende Prediger und Schuldiener diese Vierteljahres-Besoldung nicht erhalten, sondern müssen sich schlechterdings nach der Sanction richten, weil sie dem abgehenden oder dessen Wittwe und Kindern über den eigentslichen annum deservitum & gratiae, von den Martins-Wenhnachts- und Neujahrs-Gefällen ihres Besoldunges-Jahres, nichts abzugeben brauchen.

Damit es auch zur gehörigen Wissenschaft komme, wer diesenigen Prediger und Schuldiener sind, so noch eisne Wierteljahres-Besoldung über den Annum deservirum zu ihrer Entschädigung erhalten sollen, so sind sie in den unten geselsten Specificationen sub © & C naments

lich verzeichnet worden.

Wornach also ein jeder sich zu achten, Bernburg

den 19ten Movembr. 1772.

Fürstl. Anhaltl. zum hochlöbl. Consistorio verordnete Director und Näthe.

B.C.Herold.

J.G.F. Spiegel.

E. P. Pauli. L. Reupsch.

O Specificatio

dersenigen Prediger, welche, oder ihre Wittwen und Kinder, nach den Abgang oder Absterben, noch eine Bierteljährige Besoldung, außer den Anno deservico & gratiae bekommen.

- 1) der Superintendent Pauli.
- 2) der Ober-Prediger Maas, in der Altstadt Bernburg.
- 3) ber Confiftorial: Uffeffor Meifter, vor Balbau.
- 4) der Sof Capellan Knochenhauer, vor dem Berge Bernburg.
- 5) der Pfarrer Bienert, in der Meuftadt Bernburg.
- 6) der Capellan Petri, in der Altstadt Bernburg.
- 7) der Pfarrer Glendenberg, ju Mderftadt.
- 8) der Pfarrer Stubenrauch, ju Dfmersleben.
- 9) der Pfarrer Moller, zu Plotsfau.
- 10) der Pfarrer Kang, zu Pohlen.
- 11) ber Pfarrer Mener, ju Altenburg.
- 12) der Pfarrer Engelmann, ju Baalberge.
- 13) der Ober-Prediger Foche, ju Ballenftabt.
- 14) der Capellan Woche, daselbst.
- 15) der Pfarrer Cautius, ju Radisleben.
- 16) der Pfarrer Gunther, ju Badeborn.
- 17) der Pfarrer Mener, ju Opperode.
- 18) der hof Prediger Paldamus, ju Rieder.
- 19) der Ober-Prediger Starte, ju Gernrode.
- 20) der Capellan Giegelsberger, dafelbft.
- 21) der Ober-Prediger Gefe, ju harzigerode,

der.

- 22) bet Capellan Mener, bafelbft.
- 23) der Pfarrer hofmener, ju Schilo.
- 24) ber Pfarrer Stubenrauch, ju Guntersberge.
- 25) der Ober: Prediger Petri, ju honm.
- 26) der Capellan Mohs, dafelbft.
- 27) der Pfarrer Paldamus, ju Reinfiadt.
- 28) der Pfarrer Berbft, in Frohfa.
- 29) der Pfarrer Wiegleb, ju Rathmannsdorf.
- 30) der Pfarrer Sack, du Becklingen.

C Specificatio

dererjenigen Schuldiener, welche, oder ihre Wittwen und Erben, nach den Abgang, oder Absterben, noch eine Vierteljährige Besoldung, über den Annum deservitum genießen sollen.

- 1) ber Rector Berbig, in Bernburg.
- 2) der Conrector, dafelbft.
- 3) der Cantor hartung, dafelbft.
- 4) der Custos Bernhard, in der Altstadt Bernburg.
- 5) der Custos Gisfeld, in der Meuftadt daselbft.
- 6) der Cantor Bornmann, vorm Berge Bernburg.
- 7) der Magdgen: Schulmeifter Schiele, daselbft.
- 8) Mari, vor Waldau.
- 9) Ludewig, jun. in Altenburg.
- 10) Beinze, in Drobel.
- 11) Graubaum, in Pohlen.
- 12) Schröter, in Baalberge.
- 13) Fließbach, in Grona,

४४) १५००

